

Bundesfinanzministerium bringt Reform der Erbschaftsteuer auf den Gesetzgebungsweg

Das Bundesministerium der Finanzen hat Anfang Juni 2015 den Referentenentwurf zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgelegt. Das oberste deutsche Gericht hatte in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 Korrekturen an den geltenden Regelungen angemahnt. Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble strebt nun eine Reform an, die einer neuerlichen Kritik Stand halten soll. Durch den Referentenentwurf sollen im Rahmen von „minimalinvasiven“ Maßnahmen die vom Bundesverfassungsgericht monierten Regelungen zum Unternehmensübergang verfassungsfest ausgestaltet werden. Für die deutsche Wirtschaft und auch den BGA geht es dabei um eine mittelstandsfreundliche Reform der Erbschaftsteuer, die auch die wirtschaftlichen Anforderungen an den Erhalt der Unternehmen und deren Arbeitsplätze angemessen berücksichtigt und finanzielle Belastungen abwendet.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts setzt den seit 2009 geltenden Regelungen zum erbschaftsteuerfreien Unternehmensübergang enge Grenzen. Positiv ist, dass ein begünstigter Übergang weiterhin möglich ist, allerdings wird der Aufwand hierfür erheblich höher ausfallen. Zu befürchten ist, dass künftig mehr Unternehmen von der Erbschaftsteuer erfasst werden könnten. Vorschläge, die Auswirkungen des Urteils durch eine Abschaffung oder durch eine Flat-Rate bei der Erbschaftsteuer zu lösen, wurden vom BGA nicht verfolgt. Von Seiten der Politik wurde klar signalisiert, dass diese politisch keine Chance auf Realisierung haben. Der BGA baut daher auf die Umsetzung der Koalitionsvereinbarung und unterstützt eine politisch realisierbare und mittelstandsfreundliche Umsetzung der Erbschaftsteuerreform.

Nachjustierung der Eckwerte zur Erbschaftsteuerreform

Das Bundesministerium der Finanzen hat erste Eckwerte im Februar vorgelegt, zu denen aus Reihen der deutschen Wirtschaft unter Beteiligung des BGA frühzeitig kritische Anmerkungen und eigene Vorschläge vorgebracht wurden. Auf diesem Wege konnten erste Nachjustierungen an den Eckpunkten erreicht werden. Im Einzelnen sind nun vorgesehen:

Verschonung für den Erwerb von Betriebsvermögen: Die bisherigen Verschonungsregelungen gelten bis zu einem Erwerb von 20 Millionen Euro weiter. Bei Vorliegen bestimmter qualitativer Merkmale im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung, z. B. Verfügungsbeschränkungen, verdoppelt sich der Betrag auf 40 Millionen Euro. Die Voraussetzungen müssen jedoch 10 Jahre vor und 30 Jahre nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer vorliegen.

- Für über dieser Prüfschwelle liegendes Vermögen besteht ein Wahlrecht, da zunächst keine Verschonung erfolgt. Auf Antrag kann für begünstigtes Vermögen eine individuelle Verschonungsbedarfsprüfung in Anspruch genommen werden. Dem Erwerber wird im Rahmen dieser Prüfung jedoch zugemutet, in gewissem Umfang sein verfügbares Vermögen zur Steuerzahlung einzusetzen. Soweit dieses nicht ausreicht, um die auf das begünstigte Vermögen entfallende Steuer zu tilgen, erhält der Erwerber einen Anspruch auf Erlass der Steuer.
- Alternativ kann der Erwerber einen verminderten Verschonungsabschlag beantragen („Abschmelzmodell“). Der bisherige Verschonungsabschlag von 85 bzw. 100 Prozent verringert sich mit steigendem Wert und beträgt ab 110 Millionen Euro 25 Prozent bzw. 40 Prozent. Damit fällt im Vergleich beim Abschmelzmodell die Begünstigung des begünstigten Vermögens im Betrieb geringer aus, dafür bleibt das Privatvermögen außen vor.

Abgrenzung des begünstigten Vermögens: Um das verschonungswürdige vom nichtverschonungswürdigen Vermögen abzugrenzen, ist anstelle der Negativabgrenzung über das Verwaltungsvermögen eine Definition des begünstigten Vermögens vorgesehen, nach der das Vermögen begünstigt wird, das seinem Hauptzweck nach überwiegend einer betrieblichen Tätigkeit dient. Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen gehören zum begünstigten Vermögen, soweit ihr Wert nach Abzug der Schulden 20 Prozent des Werts des Betriebsvermögens nicht übersteigt. Die verbleibenden Schulden werden quotal dem begünstigten und dem nicht begünstigten Vermögen zugeordnet. Zudem wird pauschalierend ein Teil des Nettowerts des nicht begünstigten Vermögens wie begünstigtes Vermögen behandelt, indem eine sog. Nichtaufgriffsgrenze in Höhe von 10 Prozent des begünstigten Nettovermögens eingeführt wird.

Ausnahme für Kleinbetriebe von der Lohnsummenregelung: Die Grenze, nach der Kleinunternehmen von der Lohnsummenregelung ausgenommen werden, wird von 20 auf 3 Beschäftigte abgesenkt. Bei Betrieben mit 4 bis 10 Arbeitnehmern sind weniger strenge Lohnsummenregelungen vorgesehen, nach der die Mindestlohnsumme bei einer Lohnsummenfrist von 5 Jahren auf 250 Prozent bzw. bei 7 Jahren auf 500 Prozent abgesenkt wird.

Erbschaftsteuerreform auf dem Weg der Besserung

Die gegenüber den Eckwerten vorgenommenen Nachjustierungen sind ein begrüßenswerter Schritt. So ist im Referentenentwurf die von den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft geforderte Berücksichtigung qualitativer Kriterien zumindest bei der Prüfschwelle zur Verschonungsbedarfsprüfung aufgegriffen. Wichtiger Dreh- und Angelpunkt für die Frage der steuerlichen Belastung ist die Definition des Vermögens. Der BGA steht in Übereinstimmung mit den weiteren Spitzenverbänden einer Neudefinition des begünstigten Vermögens offen gegenüber, da ansonsten grundlegende Anpassungen bei der Abgrenzung über das Verwaltungsvermögen erfolgen müssten, die aus Sicht der Wirtschaftsverbände jedoch gegenwärtig nicht erkennbar sind.

Diese Einschätzung verdeckt nicht, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen weiterhin kritisch zu betrachten sind, da eine Reihe von Fragen noch ungeklärt ist, die aber für die Beurteilung relevant sind. Der BGA wird weiter darauf drän-

gen, dass im Rahmen der nun anstehenden Gesetzesberatung weitere, angemahnte Verbesserungen erfolgen, um erhöhte erbschaftsteuerliche Belastungen abzuwenden. Absehbar ist jedoch, dass der Preis für die künftige Verschonung von betrieblichem Vermögen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ein erhöhter Aufwand für den Nachweis der steuerlichen Voraussetzungen für die Begünstigung von betrieblichem Vermögen sein wird.

- ① Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann angefordert werden.

[Michael Alber]

BGA AKTUELL

AG Mittelstand: „Stärkung der Kapitalmarkt-orientierung geht an der Wirklichkeit vorbei“

Mit Sorge sieht die AG Mittelstand, in der auch der BGA aktiv ist, die Forderung der EU-Kommission und der Europäischen Zentralbank nach einer stärkeren Kapitalmarkt-orientierung der Unternehmensfinanzierung für alle kleinen und mittleren Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe, im Zuge der geplanten Kapitalmarktunion. Diese Forderung geht an der Wirklichkeit vorbei und wird der in Deutschland und weiteren EU-Mitgliedstaaten gut funktionierenden Bankfinanzierung des Mittelstands nicht gerecht. Die Kapitalmarktunion sollte zu einer Mittelstandsoffensive weiterentwickelt werden.

Ein breites Spektrum an Finanzierungswegen steht dem deutschen Mittelstand bereits heute zur Verfügung. Der Zugang zu den verschiedenen Instrumenten sollte allen Unternehmen und Selbstständigen grundsätzlich offen stehen. Für die nach EU-Definition kleinsten und kleinen Unternehmen, aber auch für einen Großteil der mittleren Unternehmen wäre eine direkte Kapitalmarktfinanzierung zu aufwendig, zu teuer und mit zu hohen Auflagen verbunden. Das gilt besonders im Hinblick auf Mindestvolumina und Berichtspflichten. Die von der Europäischen Kommission angestrebte Förderung der Kapitalmarkt-orientierung etwa durch Verringerung von Zugangsschranken zum Kapitalmarkt oder Öffnung der Investorenbasis am Kapitalmarkt läuft daher weitgehend am Mittelstand als Zielgruppe der geplanten Neuregelungen vorbei.

Deshalb sollte gewährleistet sein, dass Kreditinstitute auch in Zukunft über die erforderlichen Kreditvergabekapazitäten verfügen. Eine angemessene Kapitalausstattung der Kreditinstitute ist hierfür genauso wichtig wie eine differenzierte und angepasste Finanzmarktregulierung.

Insbesondere darf zum einen die anstehende Überprüfung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko von Forderungen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen zu keiner Verschlechterung der Finanzierungsbedingungen führen. Gegebenenfalls müssen die einschlägigen Regelungen innerhalb der EU länderspezifisch differenziert werden. Zum anderen müssen die aktuellen Vorschläge des Baseler Ausschusses zur Überarbeitung des Kreditrisikostandardansatzes deutlich nachgebessert werden. Dort ist aktuell vorgesehen, die Eigenmittelanforderungen für Unternehmenskredite bei geringen absoluten Umsatzzahlen signifikant zu erhöhen. Dies würde kleine Unternehmen gegenüber großen Unternehmen deutlich benachteiligen. Zudem sollte das Förderkreditgeschäft von der Anrechnung auf die Leverage Ratio befreit werden.

Die Passgenauigkeit von realwirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Strukturen ist ein wichtiger Erfolgsfaktor des deutschen Mittelstands. So trifft der über das gesamte Bundesgebiet verteilte Mittelstand auf ein dezentrales Bankensystem, das ebenso in den Regionen verwurzelt ist wie der Mittelstand selbst. Auch in der jüngsten Finanzkrise hat sich das deutsche 3-Säulenmodell der Kreditwirtschaft mit der Betonung des Hausbankprinzips als verlässlich erwiesen. Hauptfinanzierungsinstrument des deutschen Mittelstands ist und bleibt der Bankkredit.

i Weitere Informationen über die AG-Mittelstand finden Sie unter:
www.arbeitsgemeinschaft-mittelstand.de

i Pressemitteilung der AG Mittelstand (Auszug) vom 11. Juni 2015

AUSSENWIRTSCHAFT

TTIP-Beirat diskutiert über „Regulatorische Kooperation“

Der von Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel einberufene TTIP-Beirat kam zum 6. Mal am vergangenen Dienstag zusammen, um über die laufenden Verhandlungen über das Freihandelsabkommen der EU mit den USA, die Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP), zu beraten.

Unter Leitung von Staatssekretär Matthias Machnig diskutierten Vertreter von Gewerkschaften, Kirchen, Verbänden und Nichtregierungsorganisationen mit der zuständigen Verhandlungsführerin der Europäischen Kommission, Geraldine Emberger über das Thema regulatorische Zusammenarbeit. Es soll ein Rahmen geschaffen werden, mit dem man auch zukünftige Regulierung angehen kann. Es soll auch nach dem Inkrafttreten von TTIP möglich sein, durch eine engere Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden neue unnötige doppelte Tests, neue Bürokratie und willkürlich abweichende Produkthanforderungen abzubauen. Wo dies im gemeinsamen Interesse liegt, sollen sich Regulierungsbehörden auch über mögliche gemeinsame Ansätze für die Regulierung von Produkten einigen, die von einem bloßen Informationsaustausch über gegenseitige Anerkennung bestimmter Anforderungen oder Tests, Abstimmung in internationalen Foren bis hin zu einer Harmonisierung von Vorschriften reichen können.

Im TTIP-Beirat wurde deutlich gemacht, dass es durch diese regulatorische Kooperation jedoch nicht zu einer Absenkung der europäischen Schutzstandards oder zu einer Beschränkung des Rechts kommen würde, Regelungen zum Schutz legitimer Gemeinwohlinteressen zu schaffen. Es wurde dabei besonders auf den Vorwurf eingegangen, dass zukünftig ein nicht demokratisch legitimierter Regulierungsrat anstelle der dafür zuständigen Institutionen selbst Regulierungen verabschieden könnte. Die Vertreterin der Europäischen Kommission stellte klar, dass ein mögliches Regulierungsgremium in TTIP keinesfalls die Kompetenz haben würde, bindende Entscheidungen zu treffen und selbst zu regulieren. Dafür seien in der EU uneingeschränkt Europäische Kommission, Ministerrat und Europäisches Parlament zuständig. Beide Seiten würden auch zukünftig weiter nach ihren jeweiligen internen Vorschriften verfahren.

[Marcus Schwenke]

Vorstellung des African Economic Outlook 2015 in Berlin

Die Sub-Sahara Afrika Initiative der Deutschen Wirtschaft (SAFRI), das OECD-Entwicklungszentrum und die Afrikanische Entwicklungsbank präsentieren den African Economic Outlook (AEO) 2015. Unter dem Titel „**Erschließung neuer Potentiale in afrikanischen Regionen**“ wird der Bericht von dem neuen SAFRI-Vorsitzenden Professor Heinz Walter

Große, CEO of B. Braun Melsungen AG vorgestellt. Senior-Experten aus der Afrikanischen Entwicklungsbank und dem OECD-Entwicklungszentrum präsentieren den African Economic Outlook 2015. Der Bericht informiert über die aktuelle wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika und präsentiert mögliche Perspektiven für die kommenden zwei Jahre. Die Veranstaltung findet in englischer Sprache statt.

- ① Der AEO findet statt am Dienstag, 30.6.2015 von 11:00 - 14:00 Uhr im Haus der Deutschen Wirtschaft, Breite Straße 29, 10178 Berlin.
- ① Bei Interesse an einer Teilnahme melden Sie sich bitte bei Petra Kreuzeder, petra.kreuzeder@bga.de.

Terminankündigung: Hochrangige Deutsch-Albanische Wirtschaftskonferenz in Tirana am 8. Juli 2015

In Zusammenarbeit mit dem BGA und der DAW laden führende deutsche Wirtschaftsorganisationen unterstützt durch die Regierungen von Deutschland und Albanien zur 8. Deutsch-Albanischen Wirtschaftskonferenz in Tirana ein. Diese wird am Mittwoch, 8. Juli 2015, von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfinden. Auf der Konferenz werden Edi Rama, Ministerpräsident der Republik Albanien, und Dr. Angela Merkel, Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland, als hochrangige Gäste erwartet. Arben Ahmetaj, Minister für wirtschaftliche Entwicklung, Handel, Tourismus und Unternehmertum der Republik Albanien, Rainer Baake, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, werden als weitere Gesprächspartner zur Verfügung stehen. An der Konferenz nehmen führende deutsche und internationale Unternehmen und Institutionen teil, die schon in Albanien aktiv tätig oder im Aufbau ihrer Investitionen sind. Die Teilnehmer können sich vor Ort über politische Schwerpunkte, wirtschaftliche Chancen und Herausforderungen informieren und Kontakte zu Politik und Unternehmen in Albanien erschließen.

- ① Weitere Informationen können abgerufen werden unter: www.daw-wirtschaftsgesellschaft.de

[Michael Alber]

KONJUNKTUR

Deutsche Industrie überrascht – Kräftiges Auftragsplus

Die Auftragseingänge im Verarbeitenden Gewerbe sind nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im April gegenüber dem Vormonat um 1,4 Prozent angestiegen. Das

war der kräftigste Anstieg seit einem halben Jahr. Die Bestellungen von Konsum- und Investitionsgütern nahmen um 4,5 bzw. 2,3 Prozent zu, wohingegen die Aufträge für Vorleistungsgüter um 0,9 Prozent zurückgingen. Auch das Volumen an Großaufträgen fiel leicht unterdurchschnittlich aus.

Die positiven Impulse sind ausschließlich auf die Auslandsgeschäfte zurückzuführen. Die Exportaufträge nahmen um 5,5 Prozent zu. Insbesondere waren dafür die Bestellungen aus dem Euroraum mit +6,8 Prozent verantwortlich. Die Inlandsaufträge nahmen um 3,8 Prozent ab, nachdem es im März noch ein deutliches Plus gab. Die Bestellungen in der Industrie haben im März und April wieder zugenommen. Die Inlandsnachfrage nach industriellen Erzeugnissen blieb trotz der aktuellen Abschwächung in der Tendenz aufwärtsgerichtet, so das Bundeswirtschaftsministerium zu den Daten.

[Moritz Melchior]

BGA »DIREKT-SERVICE«

Bitte per Fax an 030 590099-519

Bitte senden Sie mir folgende Dokumente per E-Mail an unten stehende Adresse:

- Referentenentwurf: Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

E-Mail Adresse

Zitat der Woche

»Wenn die Schlaun, Schnellen und Gerissenen das Spiel machen, schauen die Klugen, Bedächtigen und Ehrlichen in die Röhre.«

Heinz Bude, Soziologieprofessor an der Universität Kassel

Impressum

Herausgeber: Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. | 10873 Berlin
Telefon: 030 590099-50 | Telefax 030 590099-519
info@bga.de | www.bga.de

Chefredaktion und V.i.S.d.P.: André Schwarz
Redaktion: Iris von Rottenburg
(in Zusammenarbeit mit den BGA-Fachabteilungen und den BGA-Mitgliedsunternehmen)

Redaktionsschluss: 19. Juni 2015

»DIREKT AUS BERLIN« erscheint wöchentlich